

 <small>German Facility Management Association</small>	Ausbildung zum Fachwirt Facility Management (GEFMA)	GEFMA 620
--	--	----------------------

Die Richtlinie GEFMA 620 beschreibt Ziele, Anforderungen und Inhalte für die Ausbildung zum Fachwirt*) Facility Management (GEFMA). Ziel dieser Richtlinie ist die praxisgerechte Aus- und Weiterbildung zum Fachwirt FM, dessen Aufgabe es ist, die Bedarfe des Kunden im Bereich Facility Management auf taktischer oder operativer Ebene umzusetzen und dafür ein geeignetes Steuerungssystem optimal zu nutzen sowie die erforderlichen Managementmethoden anzuwenden. Bei der Überarbeitung der Richtlinie GEFMA 620 (von 2008-03) fließen die Erfahrungen ein, die in den vergangenen Jahren in verschiedenen Unternehmen Deutschlands gesammelt worden sind. Des Weiteren werden bei der vorliegenden Weiterentwicklung die Veränderungen im Facility Management in den letzten Jahren, insbesondere auf Grundlage der Verabschiedung der DIN EN 15221-1, berücksichtigt.

*) Die Bezeichnung „Fachwirt Facility Management“ gilt für männliche und weibliche Personen.

Inhalt

	Seite		Seite
1	Ziel der Richtlinie 1		
2	Ausbildungsziel Fachwirt Facility Management (GEFMA) 1		
3	Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen 2		
4	Ausbildungskonzept 2		
5	Rahmenlehrplan 3		
6	Fächerkatalog 3		
7	Prüfung 3		
8	Ausbildungsformen 3		
9	GEFMA-Zertifizierung 4		
10	Abschluss / Titel 4		
	Zitierte Normen, Vorschriften und andere Unterlagen 4		
	Verwendete Abkürzungen 4		
			Richtlinienausschuss 4
			Anhang A: Rahmenlehrplan Fachwirt FM A.1
			Anhang B: Rahmenlehrplan Fachwirt FM mit Inhalten B.1
			Anhang C: Rahmenlehrplan Fachwirt FM mit Lernzielen und Inhalten C.1
			Anhang D1: Rahmenlehrplan Vertiefung Management mit Lernzielen und Inhalten D1.1
			Anhang D2 : Rahmenlehrplan Vertiefung Kommune mit Lernzielen und Inhalten D2.1
			Anhang D3: Rahmenlehrplan Vertiefung Industrie mit Lernzielen und Inhalten D3.1
			Anhang D4: Rahmenlehrplan Vertiefung Krankenhaus- und Sozialmanagement mit Lernzielen und Inhalten D4.1

1 Ziel der Richtlinie

Die Richtlinie ist der Standard für die Ausbildung zum „Fachwirt Facility Management“, der die Veränderungen im Facility Management in Deutschland, insbesondere auf der Grundlage der DIN EN 15221-1 berücksichtigt.

Damit wird den Bildungsunternehmen zugleich eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben, um die sonstige Aus- und Weiterbildungen im Facility Management qualitätsorientiert zu gestalten. Darüber hinaus unterstützt die Richtlinie Bildungssuchende, das breitgefächerte Angebot besser beurteilen zu können. Es werden praxisbezogene Anforderungen an Bildungsleistungen im Facility Management definiert.

Die Bildungsinhalte der Richtlinie orientieren sich an dem Richtlinienwerk des GEFMA e.V., insbesondere an der Richtlinie GEFMA 100, die den Begriff des 'Facility Management' in seiner praktischen Bedeutung für die Aktivitäten in und an Gebäudesystemen und zugehörigen Sachanlagen im Lebenszyklus beschreibt.

2 Ausbildungsziel Fachwirt Facility Management (GEFMA)

Das Hauptbetätigungsfeld des Fachwirtes Facility Management (GEFMA) ist das Objektmanagement in der Nutzungsphase von Immobilien. Der Fachwirt Facility Ma-

agement (GEFMA) ist in der Lage, Prozesse des Facility Managements, dabei vor allem speziell des Objektmanagements, zu beschreiben und zu gestalten sowie auf der Grundlage einer FM-gerechten Prozessanalyse zu steuern und zu optimieren. Er verfügt über die Fähigkeit diesbezügliche Aufgaben zu erfüllen und Projekte mit Weitblick durchzuführen sowie dabei FM-Anforderungen in allen Lebenszyklusphasen von Immobilien zu beachten (siehe Bild 1).

Mit der Ausbildung wird das Ziel verfolgt, diese Kompetenzen auszuprägen bzw. zu erweitern. Dabei unterteilt sich die Ausbildung in drei Abschnitte:

Abschnitt A:

Vermittlung grundlegender Managementanforderungen und Managementmethoden im Facility Management

Abschnitt B:

Anforderungen und Prozesse im Objektmanagement

Abschnitt C:

Anwendung der Managementmethoden im Objektmanagement (siehe dazu auch Punkt 4 der Richtlinie)

Zusätzlich können Kompetenzen in verschiedenen Vertiefungsrichtungen gemäß der Anlagen D dieser Richtlinie erworben und nachgewiesen werden.